

Einwohnergemeinde Beatenberg



Gebührenverordnung zum Wasserversorgungs- reglement

vom 12. Dezember 2005

inkl. Änderungen vom
18. Dezember 2006
1. Oktober 2007
21. November 2011

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Jährliche Gebühren	Art. 1 Der Gemeinderat legt die Grund- und Verbrauchsgebühren nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in dieser Gebührenverordnung fest, die zu veröffentlichen ist. In Spezialfällen setzt der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag der Wasserversorgung fest.
Anschlussgebühr	Art. 2 ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt a) Für Wohnbauten Fr. 180.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW b) für alle übrigen Bauten Fr. 180.00 pro BW
Grundgebühr	Art. 3 ^{2 3 4} Die jährliche Grundgebühr beträgt: - für Wohnungen und Garagen mit Wasseranschluss: pro BW nach SVGW Fr. 10.00 - für Verkaufsgeschäfte, Büros aller Art, Arztpraxen, Banken, Gewerbe- und Industriebetriebe: pro BW nach SVGW Fr. 25.00 - für Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, usw: pro Sitzplatz Innen und Aussen gemäss Betriebsbewilligung Fr. 7.00 - für Hotels, Pensionen und Heime pro Bett gemäss Betriebsbewilligung Fr. 12.00 - für Scheunen und landwirtschaftlich genutzte Flächen: mit Wasseruhr: pro Are genutzte Fläche Fr. —.70 ohne Wasseruhr: pro Are genutzte Fläche Fr. 1.40 - für Schulen pro Klassenzimmer Fr. 75.00 - für Kirchen und Versammlungsräume pro Sitzplatz Fr. —.40 - für militärische Anlagen pro m ³ Frischwasserverbrauch Fr. 3.20 - andere ungemessene Wasserbezüge Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
Verbrauchsgebühr	Art. 4 ¹ Bei gemessenem Wasserbezug beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 1.20 pro m ³ . ² Bei ungemessenem Wasserbezug entspricht der Rahmen für die Verbrauchsgebühr der entsprechenden Grundgebühr. Für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 5.00 pro Tag.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 30. Oktober 2000.

¹ geändert am 21. November 2011

² geändert am 18. Dezember 2006

³ geändert am 1. Oktober 2007

⁴ geändert am 21. November 2011

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2005 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES BEATENBERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Verena Moser

sig. Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 22. Dezember 2005 bis 23. Januar 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Amt Interlaken vom 22. und 29. Dezember 2005 bekannt.

Beatenberg, 31. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin

sig. Sonja Fuss